

MERKBLATT

(Stand: März 2024)

Registrierung und Sonderabgabe bei Nutzung bestimmter Einwegkunststoff-Produkte

I. Was ist Sache?

Im Mai 2023 trat das Einwegkunststoff-Fonds-Gesetz in Kraft (EWKFonds-Gesetz). Es sieht eine Sonderabgabe für die Nutzer von bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff vor, die in einen Fonds zu zahlen ist, die sogenannte Einwegkunststoffabgabe. Zu diesen Produkten gehören insbesondere Tüten und Folienverpackungen, die mit Lebensmitteln befüllt sind, aber auch z. B. Lebensmittelboxen und Getränkebecher.

Die neuen Bestimmungen können daher für Gastronomiebetriebe und Unternehmer relevant sein, die solche Einwegkunststoff-Produkte einsetzen. Diese müssen sich ab dem **1. April 2024** registrieren. Die Sonderabgabe ist erstmals im Jahr **2025 für das Jahr 2024** zu zahlen. Mit ihr sollen beispielsweise Kommunen Mittel für die Abfallbeseitigung erhalten. Für die Verwaltung des Fonds ist das Umweltbundesamt (UBA) verantwortlich.

II. Relevanz für das Gastgewerbe

Das Gesetz betrifft insgesamt zehn Einwegkunststoff-Produkte. Für die Gastronomiebetriebe sind dabei in erster Linie relevant:

- Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt (hierzu unter Ziffer IV).

Die weiteren, im Gesetz genannten Einwegkunststoff-Produkte dürften die Gastronomiebetriebe nur in Ausnahmefällen betreffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Behälter für Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr, wie Boxen
- Getränkebehälter und Getränkebecher
- Leichte Kunststofftragetaschen.

(hierzu unter Ziffer V.).

Für Mehrweg(kunststoff)-Produkte gilt das EWKFonds-Gesetz nicht.

III. Verpflichtung zur Registrierung und Sonderabgabe

Das EWKFonds-Gesetz verpflichtet sogenannte „Hersteller“ zur Registrierung und Zahlung der Sonderabgabe. Hersteller meint aber nicht nur die Produzenten von Einwegkunststoff-Produkten.

Vielmehr ist grundsätzlich jede Person (natürlich oder juristisch) oder rechtsfähige Personengesellschaft angesprochen, die in Deutschland niedergelassen ist, und

hier die jeweiligen Einwegkunststoff-Produkte erstmals und gewerbsmäßig auf dem Markt bereitstellt. Erfasst ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe des Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt in Deutschland im Rahmen der Geschäftstätigkeit.

Zudem können auch Unternehmen und Betriebe von den Bestimmungen betroffen sein, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, die aber für das Gastgewerbe kaum von Relevanz sein dürften.

IV. Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt

Die Verpflichtungen aus dem EWKFonds-Gesetz bestehen für aus flexiblem kunststoffhaltigen Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt. Dabei muss der Lebensmittelinhalt dazu bestimmt sein, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, ohne dass es einer weiteren Zubereitung bedarf.

Ob dies der Fall ist, bestimmt sich anhand von Indizien. Zu betrachten sind etwa die Portionsgröße, die Größe der Verpackung, ob das Lebensmittel selbst zum Sofortverzehr geeignet ist oder auch, ob Zubehör wie Gabel, Messer, Stäbchen beigelegt sind.

Wird beispielsweise ein rohes Steak in einer Tüte verpackt und dem Kunden mitgegeben, ist dieses generell nicht dazu bestimmt, unmittelbar aus der Verpackung verzehrt zu werden. Es bedarf einer weiteren Zubereitung (Erhitzen). Anders ist dies z. B. bei Salaten oder Wraps.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, gilt derjenige als Hersteller, der die Tüten bzw. Folienverpackungen mit den jeweiligen Lebensmitteln zum Sofortverzehr befüllt, also To-Go-Anbieter, Imbisse oder andere gastronomische Betriebe mit entsprechenden To-Go-Angeboten (Abfüller).

Die Pflicht zur Registrierung und zur Zahlung der Sonderabgabe betrifft hier den Abfüller (hierzu unter IV.).

Nicht betroffen ist der Produzent der leeren Tüten bzw. Folienverpackungen (flexible Verpackungen). Leere Tüten bzw. Folienverpackungen betrifft der Einwegkunststofffonds nicht.

Achtung: Die Übertragung der Pflicht zur Registrierung und Zahlung der Abgabe auf den Verkäufer der Tüten bzw. Verpackungen ist nicht möglich.

V. Lebensmittelbehälter, Getränkebecher, Getränkebehälter etc.

Bei Nutzung der weiteren im EWKFonds-Gesetz genannten Einwegkunststoff-Produkte dürften Gastronomiebetriebe regelmäßig nur ausnahmsweise von den Bestimmungen betroffen sein. Relevant werden sie insbesondere, wenn z. B. ein Gastronom Einwegkunststoff-Produkte wie starre Behälter für Lebensmittel zum Sofortverzehr, leere Getränkebecher oder -behälter direkt aus dem Ausland (EU oder Nicht-EU) bezieht, um sie in Deutschland weiter zu nutzen, etwa zum direkten Weiterverkauf oder mit Lebensmitteln befüllt zur Abgabe an die Kunden.

Hintergrund ist, dass nach den gesetzlichen Regelungen auch derjenige als Hersteller gilt, der Einwegkunststoff-Produkte importiert und diese gewerbsmäßig in Deutschland erstmals auf dem Markt bereitstellt.

Achtung: Kauft der Gastronom diese Einwegkunststoff-Produkte in Deutschland, besteht für ihn grundsätzlich keine Verpflichtung nach dem EWKFonds-Gesetz.

Zu den weiteren Einwegkunststoff-Produkten gehören:

1. Lebensmittelbehälter für Lebensmittel zum Sofortverzehr

Die Lebensmittelbehälter für Lebensmittel zum Sofortverzehr sind von den Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt (hierzu IV.) zu unterscheiden. Diese Lebensmittelbehälter können auch unter die im Gesetz genannten Einwegkunststoff-Produkte fallen, wenn sie ungefüllt sind. Sie müssen nur für Lebensmittel zum Sofortverzehr bestimmt sein.

Diese Lebensmittelbehälter unterscheiden sich von den Tüten und Folienverpackungen unter IV. durch das Material, das nicht flexibel, sondern starr ist. Starr heißt hier, dass die Form der Verpackung im Wesentlichen unverändert bleibt, nachdem der Inhalt hinzugefügt oder entfernt wurde. Zu diesen starren Behältern gehören generell Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, z. B. Menü- und Snackboxen oder Salatschalen.

Werden starre und flexible Verpackungen kombiniert, ist für die Einordnung der Verpackungsbestandteil mit dem Lebensmittelkontakt entscheidend.

2. Getränkebehälter und Getränkebecher

Als Getränkebehälter gelten Behältnisse mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern einschließlich, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, z. B. bepfandete oder nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel. Nicht gemeint sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;

Weiterhin erfasst werden Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

3. Leichte Kunststofftragetaschen

Das EWKFonds-Gesetz erfasst weiterhin leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle angeboten werden.

Allerdings ist deren Nutzung ohnehin nur noch eingeschränkt erlaubt für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern, die entweder zur Gewährleistung der erforderlichen Hygiene notwendig oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.

4. Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte, Feuerwerkskörper

Die weiteren Einwegkunststoff-Produkte, die das Gesetz erfasst, dürften für gastronomische Betriebe nur sehr eingeschränkt von Bedeutung sein. Dies sind:

Feuchttücher (getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege); **Luftballons** (ausgenommen Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden); **Tabakprodukte** mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind; und ab 2027 **Feuerwerkskörper**.

VI. Vornahme der Registrierung als „Hersteller“

Zählt ein gastronomischer Betrieb bzw. Unternehmer als „Hersteller“, muss er sich zunächst auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID (<https://www.einwegkunststofffonds.de/>) des UBA registrieren. Über diese Plattform werden insgesamt die Registrierung, die Meldung, die Einzahlung sowie die Auszahlung der jeweiligen Fondsmittel an die Berechtigten abgewickelt.



Willkommen

bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des
Umweltbundesamtes

Das Registrierungsverfahren erfolgt rein elektronisches.

Laut aktuellem Zeitplan wird DIVID ab dem **1. April 2024** schrittweise in Betrieb gehen und die Registrierung für Hersteller aus Deutschland möglich sein.

Achtung: Den Antrag für die Registrierung muss der jeweilige „Hersteller“ selbst stellen. Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob und wann die Registrierung erfolgt. Die Sonderabgabe ist erstmals ab 2025 zu zahlen.

Für die Registrierung erforderlich sind Angaben zu:

- (1) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer,
- (2) im Falle einer Bevollmächtigung: Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten sowie die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller,
- (3) eine vertretungsberechtigte natürliche Person,
- (4) nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers und bei einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten,
- (5) Markennamen, unter denen der Hersteller die Einwegkunststoff-Produkte erstmals auf dem Markt bereitstellt oder verkauft,
- (6) Arten der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoff-Produkte und
- (7) Erklärung, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Nr. (1) bis (4) entfallen, wenn der Hersteller der Nutzung dieser Daten unter Angabe seiner Registrierungsnummer aus dem Verpackungsregister Lucid zustimmt.

Das UBA bestätigt im Anschluss die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit. Es veröffentlicht Angaben zum Hersteller auf seiner Internetseite. Änderungen oder die dauerhafte Aufgabe der Tätigkeit sind dem UBA unverzüglich mitzuteilen.

Achtung: Ab dem 1.1.2025 führen eine Nicht- oder Falsch-Registrierungen zu einem Vertriebsverbot. Nicht-registrierte Hersteller dürfen die jeweiligen Produkte dann nicht mehr erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen.

VII. Jährliche Meldefristen

Hersteller haben **ab 2025 jährlich bis zum 15. Mai** dem UBA über die DIVID-Plattform die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoff-Produkte aufgeschlüsselt nach Art und Masse, in Kilogramm gemäß den dortigen Vorgaben zu melden.

Ohne Meldung nimmt das UBA eine Schätzung vor. Zudem droht bei nicht-, nicht frist- oder ordnungsgemäß erfolgter Meldung ein Bußgeld bis zehntausend Euro.

VIII. Höhe der Abgabesätze

Die Höhe der Abgabesätze regelt die Einwegkunststofffonds-Verordnung:

Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt	0,876 €/kg
Lebensmittelbehälter	0,177 €/kg
Nicht bepfandete Getränkebehälter	0,181 €/kg
Bepfandete Getränkebehälter	0,001 €/kg
Getränkebecher	1,236 €/kg
Leichte Kunststofftragetaschen	3,801 €/kg
Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte	8,972 €/kg
Luftballons	4,340 €/kg
Feuchttücher	0,061 €/kg

Die Abgabe berechnet sich aus der ans UBA gemeldeten Masse der Produkte multipliziert mit dem jeweiligen (derzeitigen) genannten Abgabesatz.

Zeitstrahl:



IX. Weitere Informationen, Links

Bei Unsicherheit über die Herstellereigenschaft oder die Einordnung von Produkten bietet das UBA einen kostenfreien unverbindlichen „Self-Check“ für die Einordnung an. <https://www.einwegkunststofffonds.de/selfcheck>

Möglich ist auch, beim UBA einen - gebührenpflichtigen - Einordnungsantrag stellen. Das UBA nimmt dann eine verbindliche und rechtssichere Einordnung vor und erlässt hierzu einen Bescheid. <https://www.einwegkunststofffonds.de/einordnung>

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.